



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-01/2396/26-2021

Betreff

Bekanntgabe: Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 37 AWG 2002;

Caritas der ED Salzburg KöR, Friedensstraße 7, 5020 Salzburg

Datum

11.02.2021

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Mag. Stefan Gefahrt, LLB.oec

Telefon +43 662 8042-4137

## Bekanntgabe

Die Caritas der ED Salzburg KöR, 5020 Salzburg, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 37 AWG 2002 durch die Caritas der ED Salzburg KöR auf GP 2122/1, 2122/3, 2123/3, KG 56518, in Hallwang 1 angesucht.

Für diese Genehmigung wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 durchgeführt.

Der Antrag mit den Projektunterlagen liegt von 15.02.2021 bis 19.03.2021 zur Einsicht auf:

### Ort der Einsichtnahme

Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

### Datum

15.02. bis 19.03.2021

### Zeit

Mo-Fr 8:30 - 12:00

### Stock/Zimmer Nr.

3.Stock/Zimmer 3051

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Postfach 527, 5010 Salzburg).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

**Hinweis:**

Aufgrund der Corona Maßnahmen ersucht die Behörde um **vorherige Terminvereinbarung** zur Einsichtnahme.

Der Zutritt ins Amtsgebäude ist nur mit Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Für den Landeshauptmann:  
Mag. Stefan Gefahrt, LLB.oec

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)